

1459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 1. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Bestandteile der Bundesstraße

Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnel, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengraben, ferner im Zuge einer Bundesstraße gelegene Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, und schließlich im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke.“

2. Dem § 4 ist ein Abs. 5 anzufügen:

„(5) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Planunterlagen (Abs. 4) oder bei Ermangelung solcher der Entwurf der Verordnung durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln des Amtshauses (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist können von den Eigentümern, den Servitutberechtigten und den Bestandnehmern der durch die künftige Straßentrasse betroffenen Grundstücksteile (§ 15 Abs. 2) schriftlich Äußerungen bei der Gemeinde eingebracht werden. Diese hat die Äußerungen zu prüfen und mit dem

Ergebnis der Prüfung gesammelt dem Bundesminister für Bauten und Technik zu übermitteln.“

3. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermöglicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Bundesstraße benachbarten Geländes (landwirtschaftliche Nutzung, Industriegelände und dergleichen) zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.“

4. Dem § 7 ist ein Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken haben keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für Einwirkungen, die von dem Verkehr auf der Bundesstraße ausgehen.“

5. Der bisherige Abs. 2 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung (4).

6. § 24 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken können die beim Bau einer Bundesstraße von Grundstücken des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) nur dann, wenn Organe des Bundes diese Beeinträchtigung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben oder soweit es sich um den Ersatz von Sachschäden an Bauwerken handelt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Erläuterungen

Mit Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971), BGBl. Nr. 286, wurde eine moderne gesetzliche Regelung für die Rechtsverhältnisse der Bundesstraßen geschaffen. Wenn nun dieses Gesetz nach 3¹/₂ Jahren novelliert werden soll, so deshalb, da sich seine Ergänzung wegen des Fehlens einer umfassenden Regelung des Umweltschutzes als vordringlich erwiesen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Berücksichtigung der Interessen der Umwelt bzw. der Anrainer beim Bundesstraßenbau im Rahmen des Kompetenztatbestandes Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

Wie schon beim BStG 1971 hinsichtlich des § 5, aber auch hinsichtlich der §§ 18 und 30 (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des BStG 1971, 242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) im Bundesstraßenrecht ein Vorgriff auf künftige umfassende gesetzliche Regelungen erfolgte — § 5 BStG 1971 zum Beispiel regelt die Haftung für mangelnde Instandhaltung der Bundesstraßen, obwohl bereits bei Verfassung des Entwurfes des BStG 1971 ein weit gediehener Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz vorlag, der die Haftung für mangelnde Instandhaltung aller öffentlichen Wege regelt — soll auch hier hinsichtlich der Bundesstraßen eine Regelung getroffen werden, die dann allenfalls bei einer umfassenden Umweltschutzgesetzgebung entsprechend modifiziert werden könnte. Ein Zuwarten bis zu dieser umfassenden Umweltschutzregelung, die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in Vorbereitung ist, aber auf zahlreiche Schwierigkeiten stößt, schien bei dem besonders umweltschädlichen Gebiet des Bundesstraßenbaues nicht länger gerechtfertigt. Die Berücksichtigung von Auswirkungen des Bundesstraßenbaues auf Anrainer in dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang ist durch den oben angeführten Kompetenztatbestand Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge umfaßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Punkt 1 (Abänderung des § 3):

Durch die Anführung von Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße im § 3 werden diese Anlagen zu Bestandteilen der Bundesstraße. Dies bewirkt unter anderem, daß ihre Bezahlung aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer erfolgen kann (§ 8 Abs. 1 BStG 1971 bzw. Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966 in seiner geltenden Fassung); weiters ist dadurch die Grundbeschaffung für diese Anlagen sichergestellt. Hier kommen nur jene Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße in Betracht, die im Zuge einer Bundesstraße liegen, das heißt, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser befinden. Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn außerhalb des Straßenkörpers sind nach § 7 zu beurteilen (Punkt 3 des Gesetzentwurfes).

Ob und welche derartige Anlagen zu errichten sind, ergibt sich aus den Erfordernissen des § 7 und wird vom Bundesminister für Bauten und Technik bzw. der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Keineswegs ist aus der Anführung dieser Anlagen in § 3 zu schließen, daß solche Anlagen überall dort, wo dies möglich ist, auch errichtet werden müssen.

An baulichen Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, kommen beispielsweise in Betracht: Lärmschutzwände, Lärmschutzdämme, Führung der Straße in Tunnels, Galerien, Trögen oder sonstigen lärmschutzbedingtem Niveau. Es wurde im Gesetzentwurf der Ausdruck „bauliche Anlagen“ deshalb vermieden, da auch an Anlagen gedacht ist, die nur bei weitester Auslegung als baulich angesehen werden können, z. B. Grünpflanzungen. Weiters wurden allgemein Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße und nicht bloß Lärmschutzanlagen in den Gesetzentwurf aufgenommen, um eine gewisse Flexibilität zu erhalten, die u. a. auch Anlagen zur

Vermeidung von optischen Belästigungen oder Abgasen ermöglichen könnte. Durch die besondere Anführung im Gesetzesentwurf sind allerdings die Lärmschutzanlagen in den Vordergrund gerückt.

Zur Vermeidung einer Unübersichtlichkeit wurde § 3 textlich dahin geändert, daß die Formulierung „Als Bestandteile der Bundesstraße gelten“ an die Spitze der Bestimmung gestellt wurde.

Zu Punkt 2 (Abänderung des § 4):

Nach dem neu angefügten Abs. 5 des § 4 werden nun nicht nur die Länder und Gemeinden (Abs. 3), sondern auch die Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Trassenfestlegung eines Bundesstraßen-Neubaues bzw. der Umlegung einer Bundesstraßenstrecke haben. Dieses Recht auf Stellungnahme erhält ihren Sinngehalt durch die mit diesem Gesetzesentwurf neu hinzugekommene Verpflichtung zur Berücksichtigung des Umweltschutzes beim Bundesstraßenbau. Die Anhörung der Nachbarn erfolgt nur bei Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 (Bestimmung des Straßenverlaufes), nicht aber bei Verordnungen nach § 4 Abs. 2 BStG 1971 (Auflassung von Bundesstraßen), da die Anhörung der Nachbarn bei Auflassung von Bundesstraßen nur einen Verwaltungsmehraufwand bedeuten würde, der im Hinblick darauf überflüssig erscheint, daß bei der Auflassung von Bundesstraßen fast ausschließlich finanzielle Fragen zwischen bisherigem und künftigem Träger der Straßenbaulast behandelt werden.

Es ist vorgesehen, daß nicht jedermann, sondern nur die im Baugebiet befindlichen Liegenschaftseigentümer, Servitutberechtigten und Bestandnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Trassenfestlegung erhalten. In § 15 Abs. 2 BStG 1971, auf den in der vorliegenden Gesetzesbestimmung hingewiesen wird, sind die bezüglichlichen Liegenschaften eindeutig abgegrenzt. Es ist darauf zu verweisen, daß nicht nur die Liegenschaftseigentümer, sondern auch die Servitutberechtigten und Bestandnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu Verordnungen nach § 4 Abs. 1 BStG 1971 haben sollen.

Es erscheint zweckmäßig, die Form der Anhörung im Gesetz selbst zu regeln. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1974. Hinzuweisen ist darauf, daß die Gemeinden die Äußerungen der Nachbarn nicht nur zu sammeln und dem Bundesminister für Bauten und Technik zu übermitteln haben, sondern sie auch zu überprüfen haben werden. Diese Prüfung wird sich einerseits darauf erstrecken, ob die Äußerung von einem nach dem Gesetz zur Stellungnahme Berechtigten abgegeben wird, andererseits aber auch darauf, ob nicht Unrichtigkeiten in dieser Äußerung enthalten sind, wobei auch zur Frage der

Zweckmäßigkeit Stellung genommen werden könnte. Die Gemeinde wird hierbei im übertragenen Wirkungsbereich tätig.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anhörung der Nachbarn schließen nicht aus, daß in Sonderfällen das Bundesministerium für Bauten und Technik über den im Gesetzesentwurf angeführten Kreis hinaus Institutionen und Personen zur Stellungnahme einlädt oder eine Ortsverhandlung anberaumt.

Durch die Einholung von Stellungnahmen des betroffenen Landes, der Gemeinden (Abs. 3) und der Nachbarn (Abs. 5), wird dem Bundesministerium für Bauten und Technik vor der Erlassung der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 eine optimale Informationsmöglichkeit gegeben.

Zu den Punkten 3, 4 und 5 (Ergänzung des § 7):

Diese Bestimmungen verpflichten den Träger der Straßenbaulast (die Bundesstraßenverwaltung) bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen vorzusorgen, in der im Gesetz näher geregelten Weise Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf der Straße sich abwickelnden Verkehr herabzusetzen. Obwohl die Planung im weiteren Sinn zum Bau einer Straße gehört, ist sie doch besonders genannt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß auch die Wahl der Trasse und nicht nur der Bau der Straße im engsten Sinn gemeint sind.

Durch die Ergänzung des § 7 wurde auch § 4 Abs. 1 ergänzt, denn dort ist ausgesprochen, daß der Bundesminister für Bauten und Technik bei Erlassung von Verordnungen auf § 7 Rücksicht zu nehmen hat. § 4 Abs. 1 lautet: „Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Bundesstraße hat der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 20 Abs. 1, erster Satz nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Verordnung zu bestimmen.“ Bei der Trassenfestlegung sind somit die Faktoren gefahrlose Benützbarkeit der Straße, Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 7 Abs. 1), Schutz der Nachbarn (§ 7 Abs. 2 neu), Wirtschaftlichkeit der Bauausführung (§ 20), Erfordernisse des Verkehrs und funktionelle Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen.

§ 7 Abs. 2 stellt zwar eine Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast dar, ein subjektives, vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geltend zu machendes Recht der Nachbarn auf Berücksichtigung ihres Schutzes vor Verkehrsbeeinträchtigungen besteht nicht. Obwohl dies mangels entsprechender Regelungen im Gesetzesentwurf sich auch so ergäbe, ist es durch den letzten Satz des § 7 Abs. 2 (neu) noch besonders klargestellt.

Die Vorsorgeverpflichtung zum Schutze der Nachbarn erstreckt sich auf den Bau von Bundesstraßen, nicht aber auf bestehende Bundesstraßen. Verpflichtungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen wären in ihren finanziellen Auswirkungen unabsehbar und finden sich übrigens auch im benachbarten Ausland nicht.

Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat nur soweit für die Herabsetzung von Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf der Bundesstraße sich abwickelnden Verkehr vorzusorgen, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermöglicht werden kann. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß der für den Schutz der Nachbarn vor den Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße erforderliche Aufwand wirtschaftlich vertretbar und sachbezogen ist und hinsichtlich der Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Es wäre nach dieser Bestimmung z. B. nicht zulässig, zum Schutz eines einzigen Hauses vor Lärmeinwirkungen künstliche Geländeeinschnitte herzustellen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf auf die Zumutbarkeit der Beeinträchtigungen abstellt. Wo Verkehrsimmissionen, insbesondere Lärmeinwirkungen, etwa bei rein landwirtschaftlichen Gebieten oder in Industriegebieten, nicht weiter stören, besteht auch kein Anlaß, gesetzlich den Träger der Straßenbaulast zu Schutzmaßnahmen zu verpflichten.

Das Gesetz selbst ermöglicht nicht nur, wie im § 3 vorgesehen, bauliche Änderungen am Straßenkörper selbst vorzunehmen, sondern gestattet auch unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Lärmschutzeinrichtungen auf fremden Grundstücken zu errichten, sofern hiedurch der gleiche Effekt wie durch Maßnahmen an der Straßenanlage mit geringeren Mitteln erreicht

werden kann. Die Erhaltung von Lärmschutzeinrichtungen auf fremdem Grund wird jedenfalls dem Grundeigentümer obliegen.

Durch § 7 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß eine Verpflichtung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) jedenfalls nur zu Naturalherstellungen zum Schutze der Nachbarn besteht, nicht aber irgendwelche Geldentschädigungen umfaßt. Die im § 7 Abs. 3 angeführte Rechtslage entspricht der für bestehende Bundesstraßen.

Durch den bisherigen Abs. 2 des § 7, nunmehr Abs. 4, hat der Bundesminister für Bauten und Technik die ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung von Dienstanweisungen, die sich nunmehr auch auf die Belange des Schutzes der Nachbarn durch den Verkehr auf der Bundesstraße erstreckt.

Zu Punkt 6 (Änderung des § 24):

Im Zuge der „Umweltschutznovelle“ des Bundesstraßengesetzes 1971 war auch diese Bestimmung hinsichtlich einer Härte auszugleichen: Für Ersatz von Sachschäden an Bauwerken aus Anlaß des Baues einer Bundesstraße werden die vollen nachbarrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden können. Textlich wurde eine Abstimmung mit § 5 vorgenommen („vorsätzlich oder grobfahrlässig“).

Zu Artikel II:

Vollzugsklausel

Da die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen die für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Einnahmen der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 67/1966) belasten, sind durch dieses Gesetz zusätzliche Budgetmittel des Bundes nicht erforderlich.

Gegenüberstellung

des geltenden und neu vorgeschlagenen Gesetzestextes

Bisheriger Gesetzestext:

Neuer Gesetzestext:

§ 3. Bestandteile der Bundesstraße

Neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, gelten auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, schließlich im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke als Bestandteile der Bundesstraße.

§ 3. Bestandteile der Bundesstraße

Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, ferner im Zuge einer Bundesstraße gelegene Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, und schließlich im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke.

§ 4. Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von Straßenteilen

(1) Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Bundesstraße hat der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 20 Abs. 1, erster Satz, nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Werden durch eine Umlegung Straßenteile für den Durchzugsverkehr entbehrlich, hat der Bundesminister für Bauten und Technik die Auflassung dieser Straßenteile als Bundesstraße durch Verordnung zu verfügen. § 1 Abs. 3, letzter Satz, gilt sinngemäß. Sofern die aufgelassenen Straßenteile nicht mehr Verkehrszwecken dienen, sind sie vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den anrainenden Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hierbei im eigenen Wirkungsbereich tätig.

(4) Die Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 können den Hinweis auf Planunterlagen enthalten, welche beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei dem Amt der Landesregierung des betroffenen Landes und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen.

§ 4. Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von Straßenteilen

gleichbleibend

gleichbleibend

gleichbleibend

gleichbleibend

(5) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Planunterlagen (Abs. 4) oder bei

Bisheriger Gesetzestext:

Neuer Gesetzestext:

Ermangelung solcher der Entwurf der Verordnung durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln des Amtshauses (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist können von den Eigentümern, den Servitutberechtigten und den Bestandnehmern der durch die künftige Straßentrasse betroffenen Grundstücksteile (§ 15 Abs. 2) schriftlich Äußerungen bei der Gemeinde eingebracht werden. Diese hat die Äußerungen zu prüfen und mit dem Ergebnis der Prüfung gesammelt dem Bundesminister für Bauten und Technik zu übermitteln.“

§ 7. Grundsätze

(1) Die Bundesstraßen sind derart zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr benützlich sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik erläßt die für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erforderlichen Dienstsanweisungen.

§ 24. Anrainerverpflichtungen

(1) Die Wasserableitung auf die Bundesstraße, insbesondere von Dächern der Häuser, oder des Drainagewassers sowie die Ableitung von Abwässern ist verboten. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

§ 7. Grundsätze

gleichbleibend

(2) Bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermöglicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Bundesstraße benachbarten Geländes (landwirtschaftliche Nutzung, Industriegelände und dergleichen) zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(3) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken haben keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für Einwirkungen, die von dem Verkehr auf der Bundesstraße ausgehen.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik erläßt die für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erforderlichen Dienstsanweisungen.

§ 24. Anrainerverpflichtungen

gleichbleibend

Bisheriger Gesetzestext:

(2) Hingegen sind die Anrainer der Bundesstraßen verpflichtet, den freien Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund und die Ablagerung von Schnee ohne Anspruch auf Entschädigung, die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dergleichen, gegen Entschädigung, die im Streitfall unter sinngemäßer Anwendung des § 20 zu bestimmen ist, zu dulden.

(3) Das Weiden des Viehes auf Anlagen der Bundesstraße sowie jede eigenmächtige Baum- oder Grasnutzung ist verboten. Auf den gegen eine Bundesstraße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straße (§ 21 Abs. 4) nur parallel zu dieser gepflügt werden.

(4) Die Anrainer von Bundesstraßen sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen trifft.

(5) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken können die beim Bau der Bundesstraße von Grundstücken des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) nur dann, wenn Organe des Bundes an dieser Beeinträchtigung ein grobes Verschulden trifft.

Neuer Gesetzestext:

gleichbleibend

gleichbleibend

gleichbleibend

(5) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken können die beim Bau einer Bundesstraße von Grundstücken des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) nur dann, wenn Organe des Bundes diese Beeinträchtigung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben oder soweit es sich um den Ersatz von Sachschäden an Bauwerken handelt.